

Prof. Dr. Daniel Thürer:

**Begrüssung und Einleitung zum Referat
„Recht auf Leben und Folterverbot im europäischen Grundrechtsschutz“
von Prof. Luzius Wildhaber an der Universität Zürich, 17. März 2008**

Frau Präsidentin der Schweizerischen Gesellschaft für Aussenpolitik, Frau Rosmarie Zapfl,
Lieber Luzius Wildhaber,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
meine Damen und Herren!

Auch im Namen von Herrn Dr. Ueli Gut, der unseren Abend organisiert hat, bedanke ich mich herzlich für Ihr zahlreiches Erscheinen. Sie hatten Recht und werden es nicht bereuen, heute Abend an die Uni gekommen oder an der Uni geblieben zu sein: „ratione materiae“ (wegen der Thematik) und „ratione personae“ (wegen des Referenten).

Wir befinden uns, *ratione materiae*, mit der Europäischen Menschenrechts-Konvention inmitten eines für Europa und weit über Europa hinaus bedeutsamen „Rechtsfeldes“ (Pierre Bourdieu) oder „Rechtsregimes“ (so würden es die Regimetheoretiker nennen). Als Juristen würden wir vielleicht eher von einem in Entstehung Begriffenen „europäischen Rechtsraum“ oder – so Mireille Delmas-Marty – dem Raum eines neuartigen europäischen „ius commune“ („droit commun“) sprechen.

Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde 1950 in Rom als einfacher multilateraler Menschenrechtsvertrag unterzeichnet, der mit einem bescheidenen – noch stark diplomatisch-politischem geprägten – Überwachungsmechanismus versehen war. Sie hat sich seither in Europa zu einem überstaatlichen Referenzsystem des Rechts als solchen entwickelt, und aus den Kontrollorganen ist eine Art „gesamteuropäisches Verfassungsgericht“ geworden. Der Strassburger Gerichtshof habe sein Bett verlassen, gab der Dekan Carbonnier vom „Collège de France“ zu bedenken; die Schwierigkeit sei bloss, ihn wieder in sein Bett zurückzubringen.

Der Menschenrechtsgerichtshof entwickelte eine dichte, sich laufend differenzierende Praxis, welche das Gesicht der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zum Teil massgeblich geprägt und verändert hat. In Oesterreich etwa führte der Beitritt zur EMRK zu einem fundamentalen Wandel der Grundrechtsdoktrin; in der Schweiz bahnte die Praxis zur EMRK – gleichsam auf „kaltem Weg“ – eine historische Ausweitung der Verfassungsgerichtsbarkeit an; in Deutschland wurde die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu einem Katalysator grundlegender Diskurse über das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht; in Ungarn, wo die Bürger – so Peter Esterhazy – in Zeiten der Diktatur den Staat als Feind erfahren hatten, der, wo immer die Möglichkeit sich bot, hintergangen werden musste, sollte die EMRK dazu beitragen, Vertrauen in die öffentlichen Institutionen zu schaffen; in Grossbritannien sollte das Parlament seine Souveränität nur nach Massgabe der Menschenrechte der Einzelnen ausüben, und entsprechend wurde in der Schweiz die Souveränität des Volkes mit entscheidenden Menschenrechtskontrollen durch den Richter konfrontiert.

Methodisch scheinen mir unter anderem für die Fortentwicklung des Menschenrechtsschutzes in Europa zwei Dinge bedeutsam:

Erstens: Die europäischen Richter müssen, wie mir scheint, einen intensiven Dialog mit den Mitgliedstaaten führen und, ohne Preisgabe des essenziellen Kerns des Menschenrechtsschutzes, auf die Diversität ihrer Rechtstraditionen achten, sei dies auf dem Wege einer differenzierten Rechtsvergleichung oder einer subtilen Handhabung der „*marge d'appréciation*“. Ein blosser Befehl „vom Berge herunter“, aus der Isolation der europäischen Richter, wird illusorisch sein und fruchtet nicht. Die europäische Rechtsprechung bedarf der Akzeptanz durch die Mitgliedstaaten und der stetigen Zusammenarbeit mit ihren Justizorganen. Der europäische Richter muss sich stets vor Augen halten, dass der Menschenrechtsschutz durch die EMRK als eine minimale, subsidiäre Ordnung konzipiert ist. Auch wenn die Menschenrechte im Rahmen des Europarates tiefer greifen sollen als auf der universellen Ebene, handelt es sich bei den Menschenrechten auch hier noch immer um eine „Alarmglocke“, die nur dann ertönen soll, wenn der immer besser ausgebaute Rechtsschutz in den Staaten offensichtlich versagen sollte. Das Verhältnis zwischen europäischen Gerichten und nationalen (Höchst)Gerichten ist zusehends nicht als Hierarchie und Pyramide, sondern als Netz zu sehen.

Zweitens: Menschenrechte sind in der EMRK, in der Grundrechte-Charta der Europäischen Union, in zahlreichen UNO-Menschenrechtsverträgen und in nationalen Verfassungen gut abgesichert. Woran die internationalen Systeme von „governance“ m.E. aber krankem, ist ein Defizit an Demokratie. Die Bürger sind ausgestattet mit einem Arsenal von Abwehrwaffen gegen Übergriffe staatlicher Macht. Ist für die Zukunft freier Menschen aber nicht mindestens so wichtig, dass sie aktiv am Gemeinwesen partizipieren können und dies auch tun? Das ist eine Frage, die mich beschäftigt.

An der Spitze des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, von dem die Rede war, stand nun aber – und damit kommen wir endlich zur „*ratio personae*“ – der Referent des heutigen Abends: Luzius Wildhaber. Sein Lebenslauf ist Ihnen bekannt. Luzius Wildhaber war, bevor er 1991 Richter und 1998 Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wurde, mitunter Richter am Staatsgerichtshof des Fürstentum Liechtensteins. Er durchlief auch eine sehr eindrückliche akademische Karriere, die ihn von der Universität Fribourg zur Universität Basel führte, deren Rektor er wurde. In dieser Zeit hatte sich Luzius Wildhaber auch massgeblich mit der Erarbeitung eines Entwurfes für eine neue Bundesverfassung befasst, deren Text er gekonnt kommentierte, und er verfasste u.a. auch einen souveränen Bericht für den Europäischen Juristentag 1986 zum Thema „Neuere Entwicklungen der Europäischen Menschen-Rechtskonvention“.

Sie alle sind, meine Damen und Herren, heute abend aber wegen Prof. Wildhaber und seinem interessanten Thema hierhergekommen, das lautet: „Recht auf Leben und Folterverbot im europäischen Grundrechtsschutz“. Doch bevor ich Prof. Wildhaber das Worte erteile, möchte ich Sie alle auf den von Dr. Ulrich Gut initiierten und präsierten Verein „Unser Recht“ hinweisen, der sich für eine optimale Respektierung des Völkerrechts in der Schweiz einsetzt und dem beizutreten Sie alle herzlich eingeladen sind. Ist der Name des Vereins nicht ausgezeichnet gewählt?